

Informationen zur Gültigkeitsverlängerung: Zugelassene Tätigkeiten

Zugelassene Tätigkeiten Nautik und Technik

Wenn Sie die Gültigkeitsverlängerung für ein Befähigungszeugnis beantragen, können Sie den Fortbestand der Befähigung auch mit den unten aufgelisteten **zugelassenen Tätigkeiten** mit Bezug zur Seeschifffahrt nachweisen (§ 19 See-BV). Sie sind in die Bereiche Nautik und Technik gegliedert. Die zugelassenen Tätigkeiten können bord- oder landseitiger Art oder Tätigkeiten als See- oder Hafenlotse sein.

Bitte beachten Sie

Die zugelassenen Tätigkeiten müssen jeweils mindestens 12 Monate in Verbindung mit einer zusätzlichen Seefahrtszeit von insgesamt 1 ½ Monaten auf Kauffahrteischiffen absolviert worden sein (beides im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre).

A. Nautik

Bordseitige zugelassene Tätigkeiten

1. Kanalsteurer
- 2a. Dienst als Kapitän (NK) oder nautischer Offizier (NEO/NWO) auf Seeschiffen mit einer BRZ von 500 und mehr oder außerhalb der küstennahen Fahrt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), der Deutschen Marine, der Wasserschutzpolizei (WSP), des Wasserzolldienstes oder anderer öffentlicher Verwaltungen ohne einen vom BSH anerkannten ISM-Lehrgang
- 2b. Dienst als Kapitän (NK500) oder nautischer Offizier (NWO500) auf Seeschiffen von weniger als BRZ 500 der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), der Deutschen Marine, der Wasserschutzpolizei (WSP), des Wasserzolldienstes oder anderer öffentlicher Verwaltungen ohne einen vom BSH anerkannten ISM-Lehrgang
3. Technischer Dienst auf Kauffahrteischiffen als Offizier für die Gültigkeitsverlängerung eines zusätzlich vorhandenen Befähigungszeugnisses für den nautischen Schiffsdienst
- 4a. Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen von weniger als BRZ 500 in der küstennahen Fahrt als Kapitän oder Offizier
- 4b. Nautischer Dienst als Kapitän auf Kauffahrteischiffen von weniger als BRZ 100 und einer Antriebsleistung bis zu 300 kW, die in der nationalen Fahrt bis zu sechs Seemeilen von der deutschen Küste entfernt und mit höchstens 12 Fahrgästen an Bord eingesetzt werden oder auf Börtebooten
5. Nautischer Dienst auf privat genutzten Megayachten
6. Nautischer Fachbearbeiter in Dienststellen der WSV mit Bordeinsatz
7. Werftkapitän mit Verantwortung für Probefahrten
8. Dienst als Schiffsführer auf Binnenschiffen, die auf Binnenwasserstraßen Zone 1 und 2-See verkehren
9. Dienst als Kapitän oder nautischer Wachoffizier in der privat organisierten Seenotrettung auf Seeschiffen, die nach Schiffsbesatzungszeugnis eine ausschließliche STCW-Besetzung erfordern und kein Kauffahrteischiff sind.

Landseitige zugelassene Tätigkeiten

10. Nautischer Ausbilder an seefahrtbezogenen Ausbildungsstätten
11. Nautischer Inspektor in Reedereien

12. Hafenkapitän und Hafenmeister
13. Nautischer Sachverständiger bei Klassifikationsgesellschaften oder Schiffsversicherungen
14. Nautiker auf Seeschleusen
15. Nautiker vom Dienst und nautischer Assistent in den Revierezentralen der WSV
16. Flaggenstaat-/Hafenstaatkontrolleur und -besichtiger

Tätigkeiten als See- oder Hafenlotse

17. See- und Hafenlotsen (Diese müssen für die Gültigkeitsverlängerung eines nautischen Befähigungszeugnisses keine Seefahrtszeit von 1 ½ Monaten nachweisen.)

B. Technik

bordseitige zugelassene Tätigkeiten

1. Dienst als technischer Offizier auf Seeschiffen mit mehr als 750 kW Antriebsleistung der WSV, der Deutschen Marine, der WSP, des Wasserzolldienstes oder anderer öffentlicher Verwaltungen ohne einen vom BSH anerkannten ISM-Lehrgang
2. Nautischer Dienst auf Kauffahrteischiffen als Kapitän oder Offizier für die Gültigkeitsverlängerung eines zusätzlich vorhandenen Befähigungszeugnisses für den technischen Schiffsdienst
3. Technischer Dienst auf privat genutzten Megayachten mit mehr als 750 kW Antriebsleistung
4. Technischer Fachbearbeiter in Dienststellen der WSV mit Bordeinsatz
5. Werftingenieur mit Verantwortung für Probefahrten
6. Dienst als technischer Offizier in der privat organisierten Seenotrettung auf Seeschiffen mit einer Antriebsleistung von 750 Kilowatt oder mehr, die nach Schiffsbesatzungszeugnis eine ausschließliche STCW-Besetzung erfordern und kein Kauffahrteischiff sind.

landseitige zugelassene Tätigkeiten

7. Technischer Ausbilder an seefahrtbezogenen Ausbildungsstätten
8. Technischer Inspektor in Reedereien
8. Technischer Sachverständiger bei Klassifikationsgesellschaften oder Schiffsversicherungen
9. Technischer Betriebsleiter in Kraftwerken
10. Flaggenstaat-/Hafenstaatkontrolleur und -besichtiger

Informationen zur Gültigkeitsverlängerung: Zugelassene Tätigkeiten

Zugelassene Tätigkeiten Seefunk

Wenn Sie die Gültigkeitsverlängerung für ein Seefunkzeugnis beantragen, können Sie den Fortbestand der Befähigung auch mit den unten aufgelisteten **zugelassenen Tätigkeiten** nachweisen (§ 19 See-BV). Sie sind in die Bereiche Seefunk GOC und Seefunk ROC gegliedert. Die zugelassenen Tätigkeiten können bord- oder landseitiger Art oder Tätigkeiten als See- oder Hafenlotse sein.

Bitte beachten Sie

Die zugelassenen Tätigkeiten und Fahrtzeiten müssen jeweils im Verlauf der vorangegangenen fünf Jahre absolviert worden sein.

C. Seefunk GOC

bordseitige zugelassene Tätigkeiten

- Tätigkeiten nach Abschnitt A. Nautik, Nr. 1 bis 9 von
 - mindestens 12 Monaten auf Schiffen mit einer Funkausrüstung mindestens für das Seegebiet A1
 - und**
 - mindestens 1 ½ Monaten auf Schiffen mit einer Funkausrüstung mindestens für das Seegebiet A2 (Diese 1 ½ Monate können auch in den 12 Monaten auf Schiffen mit einer Funkausrüstung mindestens für das Seegebiet A1 enthalten sein.)

landseitige zugelassenen Tätigkeiten oder See-/Hafenlotsentätigkeiten

1. Tätigkeiten nach Abschnitt A. Nautik, Nr. 10 bis 17 von
 - mindestens 12 Monaten
 - und zusätzlich**
 - mindestens 1 ½ Monaten auf Schiffen mit einer Funkausrüstung mindestens für Seegebiet A2
2. Beschäftigung bei der Seenotleitung Bremen (DGzRS) von mindestens 12 Monaten
3. Beschäftigung als Ausbilder an öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen (Fachschulen), der nachweislich das Modul/die Kompetenz „Seefunk“ unterrichtet und Prüfungen dazu abnimmt (GOC), von mindestens 12 Monaten
4. Beschäftigung als Ausbilder an öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen (Hochschulen), der nachweislich das berufsrechtlich akkreditierte Modul „Seefunk“ unterrichtet und Prüfungen dazu abnimmt (GOC), von mindestens 12 Monaten
5. Beschäftigung als Dozent von – gemäß dem STCW-Übereinkommen vom BSH oder einem EWR Staat – zugelassenen Lehrgängen „Seefunk“ (Erstausbildung- und Auffrischkurse (GOC)) von mindestens 12 Monaten
6. Beschäftigung als für die Funksicherheitsprüfungen autorisierter Mitarbeiter des BSH aus dem Referat S21 „Vermessung, Einzelprüfung und Überwachung“ von mindestens 12 Monaten
7. Beschäftigung als für die Funksicherheitsprüfungen nach BfE autorisierter Mitarbeiter einer vom BSH (Referat S21 „Vermessung, Einzelprüfung und Überwachung“) anerkannten Einrichtung von mindestens 12 Monaten

D. Seefunk ROC

bordseitige zugelassene Tätigkeiten

- Tätigkeiten nach Abschnitt A. Nautik, Nr. 1 bis 9 von mindestens 12 Monaten auf Schiffen mit einer Funkausrüstung mindestens für das Seegebiet A1

landseitige zugelassenen Tätigkeiten oder See-/Hafenlotsentätigkeiten

1. Tätigkeiten nach Abschnitt A. Nautik, Nr. 12, 14, 15 und 17 von mindestens 12 Monaten
2. Tätigkeiten nach Abschnitt A. Nautik, Nr. 10, 11, 13 und 16 von
 - mindestens 12 Monaten
 - und zusätzlich**
 - mindestens 1 ½ Monaten auf Schiffen mit einer Funkausrüstung mindestens für Seegebiet A1
3. Beschäftigung bei der Seenotleitung Bremen (DGzRS) von mindestens 12 Monaten
4. Beschäftigung als Ausbilder an öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen (Fachschulen), der nachweislich das Modul/die Kompetenz „Seefunk“ unterrichtet und Prüfungen dazu abnimmt (ROC), von mindestens 12 Monaten
5. Beschäftigung als Ausbilder an öffentlich-rechtlichen Bildungseinrichtungen (Hochschulen), der nachweislich das berufsrechtlich akkreditierte Modul „Seefunk“ unterrichtet und Prüfungen dazu abnimmt (ROC), von mindestens 12 Monaten
6. Beschäftigung als Dozent von – gemäß dem STCW-Übereinkommen vom BSH oder einem EWR Staat – zugelassenen Lehrgängen „Seefunk“ (Erstausbildung- und Auffrischkurse (ROC)) von mindestens 12 Monaten
7. Beschäftigung als für die Funksicherheitsprüfungen autorisierter Mitarbeiter des BSH aus dem Referat S21 „Vermessung, Einzelprüfung und Überwachung“ von mindestens 12 Monaten
8. Beschäftigung als für die Funksicherheitsprüfungen nach BfE autorisierter Mitarbeiter einer vom BSH (Referat S21 „Vermessung, Einzelprüfung und Überwachung“) anerkannten Einrichtung von mindestens 12 Monaten